

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1913.

Nr. 68.

Inhalt: Bekanntmachung über die Ratifikation des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Portugiesische Regierung sowie über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des Übereinkommens in Kanada, in der Südafrikanischen Union, in Neu Seeland und in Neu Fundland. S. 752. — Bekanntmachung über die Hinterlegung der im § 1 des Wahlengesetzes vom 14. August 1912 zu dem internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 enthaltenen Urteile für Niederländisch-Indien. S. 754. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Verträge vom 21. September 1910 in Bezug unter anderem hinsichtlich des Übereinkommens durch Österreich und Schweden und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden. S. 754.

(Nr. 4311.) Bekanntmachung über die Ratifikation des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Portugiesische Regierung sowie über die Hinterlegung der Anzeige der Britischen Regierung wegen Inkraftsetzung des Übereinkommens in Kanada, in der Südafrikanischen Union, in Neu Seeland und in Neu Fundland. Vom 27. November 1913.

Das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. 1913 S. 31) ist von Portugal ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunde ist am 9. September 1913 ins Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden.

Die Britische Regierung hat gemäß Artikel 11 des Übereinkommens angezeigt, daß sie das Übereinkommen in Kanada, in der Südafrikanischen Union, in Neu Seeland und in Neu Fundland in Kraft setzen werde. Die Anzeigen sind ins Archiv der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden, und zwar die Anzeige hinsichtlich Kanadas am 25. August 1913, hinsichtlich der Südafrikanischen Union am 19. September 1913, hinsichtlich Neu Seelands und Neu Fundlands am 1. Oktober 1913.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 19. August 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 703) an.

Berlin, den 27. November 1913.

Der Reichsfanzler.

In Vertretung:
von Jagow.